

Allianzen



Allianzen #4, 28. Mai 2026

Liebe Leser*innen,

wenn von der AfD ein Untersuchungsausschuss gefordert wird, um die Förderung von Vereinen „kompromisslos zu durchleuchten“ und „auszumisten“, liegt darunter eine viel grundsätzlichere Frage: Welche Zivilgesellschaft duldet der Staat?

Diese Frage stellt das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht seit über hundert Jahren. Die Antworten darauf sind älter als das Grundgesetz. Sie haben den Nationalsozialismus überdauert und bilden in vielen Teilen bis heute unverändert den juristischen Rahmen, in dem sich politisch engagierte Vereine bewegen müssen, wenn sie ihren gemeinnützigen Status nicht riskieren wollen.

Und an dem hängt praktisch alles. Ohne ihn gibt es keine Spendenquittungen und andere steuerliche Vorteile. Keine Förderung durch öffentliche Programme, keinen Zugang zu günstigen kommunalen Räumlichkeiten. Für die meisten Vereine, Stiftungen und Initiativen ist die Gemeinnützigkeit deshalb existenziell.

Die Mai-Ausgabe der *Allianzen* zeichnet die Evolution des Gemeinnützigkeitsrechts nach, das heute als so unzulänglich empfunden wird. In welcher Welt ist es entstanden? Welche Formen der Zivilgesellschaft schützt es? Wie ist es in der finstersten Phase der deutschen Geschichte zur wirtschaftlichen Vernichtungswaffe geworden? Wurde seine Geschichte je aufgearbeitet? Und wird es unserer modernen Zivilgesellschaft noch gerecht?

Springen wir also mal rein. Und zwar in das Jahr 1919.

Mächtiger Staat, dienende Bürger*innen.

Der 1. Weltkrieg ist gerade vorbei und Deutschland stolpert aus dem Kaiserreich in die junge Republik. Zwar haben Frauen Anfang des Jahres zum ersten Mal gewählt, doch das elitäre Patriarchat – Honoratioren-Parteien, Beamte, Akademiker, Offiziere und Industrielle (hier gibt es leider nichts zu gendern) – bestimmt nach wie vor die Politik im Staat. Der ist pleite.

Reichsfinanzminister Erzberger initiiert deshalb eine Reform des gesamten Steuerwesens und richtet dazu die Reichsfinanzverwaltung ein. Am 13. Dezember 1919 verkündet sie ihr großes Instrument: die Reichsabgabenordnung. Ein mächtiges, über 400 Paragraphen schweres Regelwerk über Steuererhebungen und Zuständigkeiten. Bis 1931 wachsen darin auch die Vorschriften über die Steuerbegünstigung gemeinnütziger Zwecke, und hier also tauchen erstmals die Formulierungen auf, die das Gemeinnützigkeitsrecht bis heute prägen:

§ 14b: „Gemeinnützig sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert.“ Und § 14c: „Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.“ ([Quelle](#)).

Wer oder was die „Allgemeinheit“, und was für sie das „gemeine Beste“ ist, darunter könnte man viel verstehen. Doch der Krieg hat rund 1,5 Millionen Kriegsbeschädigte hinterlassen ([Quelle](#)), 533.000 Kriegswitwen und etwa 1,2 Millionen Kriegswaisen ([Quelle](#)). Dazu kommen Massenarbeitslosigkeit, Hunger und Wohnungsnot ([Quelle](#)). Die junge Republik definiert sich in ihrer Verfassung als „Wohlfahrtsstaat“. Um diesen Anspruch umzusetzen, greift sie auf die Hände engagierter Bürger*innen zurück. Allein die Arbeiterwohlfahrt mobilisiert während der Weltwirtschaftskrise rund 135.000 ehrenamtliche Helfer*innen ([Quelle](#)). Dafür räumt der Staat den freien Wohlfahrtsverbänden über das Subsidiaritätsprinzip eine gesetzliche Vorrangstellung ein: Soziale Aufgaben sollen zuerst die freien Träger erfüllen; der Staat tritt erst dann ein, wenn diese nicht ausreichen ([Quelle](#)).

Die Rolle der Zivilgesellschaft in dieser schwierigen Welt: Das Sozialwesen im Staat tragen, den Menschen mit wenigen Mitteln eine Krücke sein und Versorgungslöcher stopfen. Kranke pflegen, Suppenküchen gründen und Waisenkinder retten.

1934. Von „Allgemeinheit“ zu „Volksgemeinschaft“.

Sprung in den Oktober 1934. Die Reichsabgabenordnung gilt noch immer. Doch jetzt tritt das „Steueranpassungsgesetz“ an ihre Seite. Und da heißt es gleich im ersten Paragraph (§ 1 StAnpG): „Die Steuergesetze sind nach

nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen." (RGBl. 1934 I, S. 925).

Die Reichsabgabenordnung hatte den Begriff der „Allgemeinheit“ undefiniert gelassen. Die Nationalsozialisten füllen ihn nun in den Paragraphen 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes so:

Eine Förderung der Allgemeinheit liege nur dann vor, „wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit“ ([Quelle](#)).

Wo bisher – und heute wieder – „Allgemeinheit“ steht, heißt es 1934 also „Volksgemeinschaft“. Ein zentraler Begriff des nationalsozialistischen Denkens ([Quelle](#)), der für den Aufbau der Diktatur eine wichtige Funktion hat: ausschließen und angreifbar machen, wer erstens nicht zum rassistisch konstruierten „arischen“ Teil der Bevölkerung gehört. Und wer sich zweitens nicht aktiv zur nationalsozialistischen Weltanschauung bekennt. Die „Volksgemeinschaft“ wird in dieser Logik zur „Blut- und Schicksalsgemeinschaft“, der man nicht qua Staatsbürgerschaft, sondern qua „arischer Abstammung“ und qua Loyalität angehört ([Quelle](#), [Quelle](#)). Wer nicht dazugehört, wird systematisch verfolgt und ermordet. Auch die Strukturen der fortan Ausgeschlossenen verschwinden: Ihre Vereine, Wohlfahrtsverbände, Krankenhäuser, Schulen und Verlage werden unter dem Deckmantel der völkisch ausgelegten Gemeinnützigkeit wirtschaftlich vernichtet.

1936. Vernichtungswaffe Gemeinnützigkeitsrecht.

Und solche Strukturen gibt es zuhauf. Denn Deutschland ist auch damals keine homogene, sondern eine plurale Gesellschaft, in der verschiedene Gruppen ihre eigene Wohlfahrt, Bildung und ihr kulturelles Leben organisieren. Blicken wir allein auf die jüdische Zivilgesellschaft der Weimarer Republik, so ist diese ein dicht organisiertes soziales Netz. Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (gegründet 1917) ist seit den frühen 20ern als Mitglied der „Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ neben der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt, der Inneren Mission, dem Roten Kreuz und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband gleichberechtigt anerkannt. Unter ihrem Dach stehen Krankenhäuser in Berlin, Frankfurt, Köln und München sowie Schulen, Vereine, Stiftungen, Verlage, Kindergärten, Altenheime, Waisenhäuser, Berufsberatungen und Arbeitsvermittlungen ([Quelle](#)).

Drei Jahre nach der Machtübergabe an die Nazis landet im Reichsfinanzhof die Akte über den Schulfonds einer Synagogen-Gemeinde auf einem Schreibtisch. Dieser zahlt „unbemittelten jüdischen Zöglingen beiderlei Geschlechts“ das

Schulgeld für höhere Lehranstalten, ist als gemeinnützig anerkannt und damit von der Körperschaftsteuer freigestellt. Das Finanzamt hatte ihm kurz zuvor die Gemeinnützigkeit aberkannt und ihn nachträglich für mehrere zurückliegende Jahre steuerlich veranlagt, da die Stiftung „nicht deutschen Zwecken, sondern der Förderung fremdrassiger Personen“ diene ([Quelle](#), S.102).

Die Synagogen-Gemeinde klagt dagegen: Für die Steuerjahre 1930/31 bis 1932/33 müsse das damals geltende Körperschaftsteuergesetz von 1925 angewendet werden. Das Steueranpassungsgesetz von 1934 dürfe nicht rückwirkend gelten, das hatte das Gesetz selbst in § 46 ausgeschlossen. Der Reichsfinanzhof gibt der Gemeinde an diesem Punkt recht. Und entscheidet im Ergebnis trotzdem gegen sie.

Wie geht das?

Formal wendet der Reichsfinanzhof tatsächlich nur das alte Gesetz von 1925 an. Dort steht: Gemeinnützig sei, wer „die Allgemeinheit“ fördere. Nur, fragt jetzt das Gericht, wer deutet den Begriff der „Allgemeinheit“? Seine Antwort: das Gericht selbst. „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“ (§ 1 StAnpG). Die Frage beantworte sich also nicht aus der Zeit, in der das Gesetz beschlossen wurde, sondern aus der Zeit, in der der Fall entschieden werde ([Quelle](#)). 1936 bedeutet „Allgemeinheit“ eben „Deutsche Volksgemeinschaft“.

Das Urteil bestätigt also im April 1936 den Finanzbescheid und seine Begründung, „die Förderung der höheren Schulbildung von jüdischen, also fremdrassigen Staatsangehörigen“ diene „nicht dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft“ ([Quelle](#)). Und: ja, es gelte auch rückwirkend, und auch für die Jahre, in denen die NSDAP noch nicht regiert hatte und ihre Weltanschauung weder rechtlich noch faktisch galt.

Diese juristische Hintertür macht das Urteil des Reichsfinanzhofes zur „Leit-Entscheidung für die folgende Ausschluss-Rechtsprechung“ gegen unerwünschte zivilgesellschaftliche Organisationen ([Quelle](#)). Die rückwirkende Einforderung von Steuern über mehrere Jahre bedeutete in der Regel ihre wirtschaftliche Vernichtung. Die genaue Anzahl der Urteile, bei denen Organisationen und Einrichtungen im Dritten Reich ihre Gemeinnützigkeit verloren und „nicht Recht, sondern aus rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen Unrecht gesprochen wurde“, ist „bis heute nicht bekannt“ ([Quelle](#)).

Beispiele, von denen wir wissen:

Schon im Frühjahr 1933 wird die sozialdemokratische Arbeiterwohlfahrt verboten und ihr Vermögen geht an die NS-Volkswohlfahrt (NSV) ([Quelle](#)). Am 2. Mai 1933 zerschlagen SA-Trupps die freien Gewerkschaften, ihr Vermögen geht an die Deutsche Arbeitsfront. Am 30. März 1933 werden die Naturfreunde als

„marxistische Organisation“ verboten und enteignet ([Quelle](#)). 1937 richtet der Reichsfinanzhof eigens den „Senat Vla“ ein, der ausschließlich für Gemeinnützigkeitsfragen zuständig ist. Sein Vorsitzender ist Ludwig Mirre, der spätere Präsident des Gerichts, die systematische Vernichtung der organisierten Zivilgesellschaft wird damit zur Hauptaufgabe ([Quelle](#)). Die Caritas, Innere Mission und Diakonie bleiben formal bestehen, werden aber zurückgedrängt; die NSV übernimmt ihre Krankenhäuser, Kindergärten und Schwesternstationen. Mit einem Gesetz vom 28. März 1938 verlieren jüdische Gemeinden ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden rückwirkend zur Grundsteuer herangezogen ([Quelle](#)). Mit der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1939 wurden alle bestehenden jüdischen Organisationen aufgelöst und in einer einzigen, vom Reichssicherheitshauptamt gesteuerten Zwangsorganisation, der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zusammengefasst. Ihre Mitarbeitenden müssen Deportations- und Vermögenslisten erstellen und Sammellager verpflegen, bis sie 1943 selbst deportiert werden – verfolgte Jüdinnen*Juden werden somit gezwungen, an ihrer eigenen Vernichtung mitzuwirken ([Quelle](#)). Mit der 11. Verordnung vom November 1941 fällt auch das Vermögen ausgewanderter und deportierter Juden komplett an den NS-Staat ([Quelle](#)).

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg formuliert es so: Die wirtschaftliche Ausplünderung zivilgesellschaftlicher jüdischer Strukturen „war integraler Bestandteil eines Auslöschungsprozesses, der schließlich im Holocaust, in der Ermordung von sechs Millionen jüdischen Männern, Frauen und Kindern aus ganz Europa, kulminierte“ ([Quelle](#)).

Nach Kriegsende: Die „Ohne-mich“-50er.

Am 11. Februar 1946 wird das „Steueranpassungsgesetz“ im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 „entnazifiziert“ und § 1 mit dem Verweis auf die „nationalsozialistische Weltanschauung“ gestrichen ([Quelle](#)).

Doch der ganze Rest bleibt.

Die Gemeinnützigkeitsverordnung, die Staatssekretär Fritz Reinhardt am 16. Dezember 1941 als Durchführungsverordnung zu den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes erlassen hatte, verschwindet nicht. Sie wird 1953 im Wesentlichen wortgleich als bundesdeutsche Verordnung einfach neu erlassen (BGBl. 1953 I, S. 1592). 1977 wandert die gesamte Materie in die heutige sogenannte „Abgabenordnung“. Ein Großteil der Vorschriften werden auch hier wortgleich übernommen: „Insoweit ist die alte Rechtsprechung zum

Steueranpassungsgesetz 1934 unverändert zu entsprechenden Vorschriften der AO 1977 zu beachten“ ([Quelle](#)).

Auch viele der Beamten überdauern das Kriegsende unbehelligt in ihren Ämtern. Der Bundesfinanzhof nimmt 1950 seine Arbeit mit 19 Richtern wieder auf. Alle 19 hatten zuvor am Reichsfinanzhof gewirkt, 13 von ihnen waren NSDAP-Mitglied gewesen ([Quelle](#)). Ludwig Mirre, (der Vorsitzende des „Senat Vla“ und spätere Präsident), wird im Oktober 1948 als „Mitläufer“ eingestuft und mit 100 DM Sühne belegt („in Raten abzahlbar“). Anschließend wird er unter Fortzahlung seiner Bezüge pensioniert. Fritz Reinhardt, der geistige Vater des „Steueranpassungsgesetzes“ wird 1949 als „Hauptschuldiger“ zu drei Jahren Arbeitslager verurteilt. Die Internierungszeit wird angerechnet, er kommt sofort frei und eröffnet in Bad Wörishofen eine Steuerberatungskanzlei ([Quelle](#)).

Das Gemeinnützigkeitsrecht und auch die Finanzbeamten werden also weitgehend in die Nachkriegsbundesrepublik übernommen. „Man reist wieder, man speist wieder, man singt wieder weiche Lieder. Man grüßt wieder, man küsst wieder, man vergisst wieder.“ (Wir Wunderkinder, 1958). Theodor Eschenburg, einer der ersten westdeutschen Politikwissenschaftler – und selbst stark belastet durch seine Rolle in der NS-Zeit –, fasste die Stimmung der frühen 50er so zusammen: „politische Indolenz“ (Indolenz: Unempfindlichkeit gegenüber Schmerzen). Es habe der Wunsch geherrscht, nach Jahren des erzwungenen Hyperengagements wieder „unpolitisch“ sein zu dürfen ([Quelle](#)). Auch die Alliierten wollen lieber vorerst keine politischen Deutschen mehr und unterstützen ausdrücklich die politische Neutralität zivilgesellschaftlicher Verbände.

60er, 70er und 80er. Die deutsche Zivilgesellschaft erwacht.

Erst ab den 1960er-Jahren regt sich ein rebellischer Geist unter dem deutschen Wirtschaftswunder: Die Studierendenbewegung – „Unter den Talaren der Muff von 1000 Jahren!“, zweite Frauenbewegung – „Wir haben abgetrieben!“, Bürgerinitiativen – „Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!“, Ökologiebewegungen – „Atomkraft? Nein danke!“, Friedensbewegungen – „Stell dir vor, es ist Krieg und keiner geht hin!“. Wellen des Aufbruchs und der Wut schwappen durch die bürgerlichen Wohnzimmer, in denen in vielen Schubladen noch NS-Reliquien verstauben. Diese junge und politisierte Zivilgesellschaft verweigert „den Alten“ – den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern, Nazis und Mitläufer*innen – das Recht, weiterhin über ihre Zukunft zu entscheiden. Unter dem Motto „Trau keinem über 30!“ will sie entweder „aussteigen“ oder jetzt richtig „einsteigen“, indem sie radikale Mitsprache fordert. Es entsteht eine völlig neue Form von Zivilgesellschaft, und sie ist nicht mehr rein karitativ, sondern kritisch, kreativ und aktivistisch. Auf der anderen Seite der Demarkationslinie beansprucht der sozialistische Staat

selbst, für das Gemeinwohl der Bürgerschaft zu sorgen ([Quelle](#)). Stiftungen werden enteignet und unabhängige Vereine jenseits staatlicher Strukturen existieren in der DDR nicht. In staatlich gesteuerten Organisationen wie der Volkssolidarität haben den Vorsitz SED-Funktionäre inne ([Quelle](#)). Und doch ist die Bürgerschaft der DDR überaus aktiv: Nachbarschaftshilfen funktionieren hier dichter und selbstverständlicher als im Westen, und besonders unter dem Dach der Kirchen ([Quelle](#)) gedeiht eine starke und unabhängige Zivilgesellschaft. Dort keimen die Friedens-, Umwelt- und Bürgerrechtsgruppen, aus denen 1989 auch die DDR-Opposition hervorgeht.

„Wir sind das Volk!“

Nach den Zivilisationsbrüchen zweier Weltkriege, der Erfahrung einer bis in die 80er Jahre äußerst unzulänglichen Aufarbeitung des Naziregimes und der jahrzehntelangen Teilung des Landes stehen sich im Herbst 1989 zwei unterschiedlich geprägte und sich parallel emanzipierende Zivilgesellschaften nicht mehr gegenüber, sondern gemeinsam auf der Mauer. Erstmals halten sie die Gestaltung einer neuen, souveränen Demokratie in den eigenen Händen. Eine kollektiv politisch erwachte Zivilgesellschaft macht sich auf die Suche danach, was Wiedervereinigung konkret bedeutet, wie sie die Teilung und Fremdbestimmung überwinden und den Weg für ein Zusammenwachsen der lange getrennten Gesellschaften ebnet, der in die ersten gesamtdeutschen Wahlen mündet.

Und das Gemeinnützigkeitsrecht?

Wie hat sich diese gewaltige gesellschaftliche Transformation darin niedergeschlagen?

Gar nicht.

Die gestaltende und streitbare Zivilgesellschaft ist dem deutschen Staat und Steuerrecht bis heute strukturell verdächtig. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung kennt keine „Menschenrechte“, keine „soziale Gerechtigkeit“ und keinen „Frieden“ als „selbstlosen“ Zweck. Die juristische Architektur des Gemeinnützigkeitsrechts ist heute noch fast identisch mit der von 1925/1931:

- Reichsabgabenordnung 1931 (§ 14b–c): „Gemeinnützig sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.“

- Steueranpassungsgesetz 1934 (§ 17 Abs. 2): „Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.“
- Abgabenordnung 2026 (§ 52 Abs. 1): „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Die zentralen Begriffe darin bleiben damals und heute offen. Was sie eigentlich bedeuten, darauf antwortet die jeweilige Zeit.

Blicken wir zum Schluss noch auf den Verein Attac im Januar 2019. Der Bundesfinanzhof erkennt ihm die Gemeinnützigkeit für mehrere zurückliegende Jahre ab, weil seine Tätigkeit darauf abziele, „die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen“ (BFH Urteil vom 10. Januar 2019).

Das BFH-Urteil hat den Finanzämtern mit diesem Präzedenzfall ein neues Werkzeug an die Hand gegeben: den Begriff der „geistigen Offenheit“. Damit schränkt der BFH die unter dem gemeinnützigen Zweck Förderung der Bildung erlaubten Äußerungen erheblich ein – und zwar in einem abwegigen Verständnis des Bildungsbegriffs ([Quelle](#)). „Politische Bildung endet nach Meinung der Finanzrichter dort, wo die blanke Information aufhört. Das ist eklatant falsch. Politische Bildung ist nicht abstrakt, sie ist konkret.“, so Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung ([Quelle](#)). Eine Politische Bildung, die nicht auf Willensbildung und Partizipation bezogen ist, wäre absurd. Doch die politisch engagierte Zivilgesellschaft sieht sich seither immer heftigeren Angriffen ausgesetzt. Deren Häufigkeit und Schärfe verläuft parallel zum Erstarken der AfD, deren Narrative heute bis weit in die Union und ins Kanzleramt hinein ein Echo finden.

Welche Zivilgesellschaft duldet der Staat?

Das Gemeinnützigkeitsrecht war nie eine rein steuertechnische Frage. Es hat seit seiner ersten Niederschrift eine bestimmte Form von Zivilgesellschaft privilegiert: die dienende, unkritische und staatsfromme. In all seiner Mangelhaftigkeit bleibt es nach wie vor ein mächtiges Steuerungsinstrument darüber, welche Form von Zivilgesellschaft gedeihen darf. Die Zivilgesellschaft von heute ist jedoch eine völlig andere: Sie ist Fundament unserer wehrhaften Demokratie. In ihrer Wächterinnenrolle kontrolliert sie die Regierung und setzt sich für die Rechte und Interessen von Minderheiten ein. Das ist gewollt und auch gut so – den gerade in

Zeiten wiedererstarkender rechter und autoritärer Politik braucht die krisengeschüttelte Gesellschaft engagierte Menschen und Initiativen, die sich für ihren Zusammenhalt einsetzen.

Wenn heute eine CSU-Abgeordnete im Bundestag warnt, dass bestimmte gemeinnützige Vereine nicht „auf der Payroll des Steuerzahlers“ stehen dürften, nutzt sie die alte rhetorische Figur des vermeintlich „guten“, selbstlosen (unpolitischen) „Gemeinwohls“ gegenüber dem „aufwieglerischen“ kritischen Engagement in Menschenrechts-Initiativen, antifaschistischen Bündnissen, Klima-Aktivismus, Demokratieprojekten und Organisationen, welche die Gründe für Armut und Not in der Welt, die Klimakatastrophe und andere Krisen thematisieren.

Die Moral von der Geschichte.

In dieser komplexen Geschichte setzen wir, die Allianz Rechtssicherheit, alles daran, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Es ist an der Zeit, den vielen Sonntagsreden wie gerade anlässlich des vom Bundespräsidenten ausgerufenen „Ehrentags“ endlich Taten folgen zu lassen: Es braucht die längst überfällige Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, das die Zivilgesellschaft, wie sie heute ist, anerkennt und ihr Engagement für Menschen- und Grundrechte sowie ihre Wehrhaftigkeit gegen rechtsautoritäre Bestrebungen unter rechtlichen Schutz stellt. Diese Reformen sind überlebenswichtig für unsere Demokratie.

Werden Sie Teil der Allianz Rechtssicherheit und unterstützen Sie uns im Kampf für den Schutz des zivilen Handlungsspielraums. [So geht's!](#)

Jede Spende hilft uns dabei, demokratische Organisationen zu verteidigen, die von rechts angegriffen werden.

Informationen zu Spenden

Teilen Sie diesen Newsletter! So ermöglichen Sie es uns, komplexe Themen wie das Haber-Verfahren, das rechtsautoritäre Playbook oder diese kleine Geschichte des Gemeinnützigkeitsrechts für noch mehr Menschen zugänglich zu machen.

Und: Geben Sie uns gerne Feedback, ob wir mit den Allianzen noch etwas verbessern können: Zu lang? Zu kompliziert? Oder genau richtig?

Mit herzlichen Grüßen

Marie Wachinger und Stephanie Handtmann

Recherche und Text: Fiona von Bose